

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. Dezember 2019**

**Genehmigt vom Präsidium am 17.12.2019**

Aufgrund § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), und § 36 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen vom 02.12.2019 (GVBl. S. 354ff.) hat die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. durch vorläufige Maßnahme vom 17.12.2019 gemäß § 38 Abs. 4 HHG nachstehende Satzung erlassen. Die Mitglieder des Senats der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. wurden unverzüglich unterrichtet.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlagen durch.

(3) In jedem dieser Auswahlsatzung unterfallenden Studiengang werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HHZV von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl 1 % der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut sind und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

## **§ 2 Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist innerhalb der Frist gemäß § 20 Abs. 2 HHZV über die Online-Bewerbungsmaske unter [www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de) an die Johann Wolfgang Goethe-Universität zu richten. Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Bewerbungsmaske genannten Unterlagen in elektronischer Form beizufügen. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(2) Die von Absatz 1 abweichenden Formvorgaben für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, werden für das jeweilige Semester unter [www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de) zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

## **§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer keinen form- und fristgerechten Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat oder den Quoten nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 1 HZG unterfällt. Sonstige rechtliche Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit der Universität, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 4 HZG zu beschränken, bleiben unberührt.

## **§ 4 Auswahlkriterien**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), sofern die in der Anlage enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen nichts Anderes regeln.

## **§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Prüfungsausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Besteht am Fachbereich ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden, sofern er aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen. § 20 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(4) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält. Nach Durchführung der Auswahlgespräche bringt die Auswahlkommission die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Rangfolge. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

(6) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Erstellung von Ranglisten**

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 4 je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 5 Abs. 3, 4 S. 2, 7 S. 2 HZG in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Auswahlentscheidung und Bescheide**

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin / dem Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 13. März 2019, gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.12.2019

**Prof. Dr. Birgitta Wolff**

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## **Anlage: Fachspezifische Bestimmungen**

### **1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor**

Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 HZG beschränkt. Am Auswahlgespräch werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, wie Studienplätze in diesem Auswahlverfahren zu vergeben sind. Für die Vorauswahl wird eine Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Zum Auswahlgespräch werden der Lebenslauf und die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen. Die Auswahlgespräche finden nach Ablauf der Frist gemäß § 20 Abs. 2 HHZV statt.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 (beste bis schlechteste) bewertet. Die endgültige Rangfolge bestimmt sich wie folgt:

Durchschnittsnote · 0,51 + Note des Auswahlgesprächs · 0,49.

### **2. Studienfach Biologie in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 66 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 34 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

### **3. Studienfach Chemie in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem Durchschnitt dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

### **4. Studienfach Deutsch in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Deutsch ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Deutsch aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

### **5. Studienfach Islamische Religion in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Islamische Religion ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung für dieses Fach kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, gilt dies ersatzweise für die Fächer Ethik, Katholische oder Evangelische Religion.

### **6. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest

im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung. § 28 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt. Wird keine Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.

### **7. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Weist die Hochschulzugangsberechtigung auch keine solche Note aus, kann sie durch die Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzt werden. § 28 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

### **8. Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Rangleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das in Punkt I.3.1 des fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebene Praktikum absolviert hat.

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.